



BFG zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges

In seinem Erkenntnis vom 15.07.2022 befasste sich das Bundesfinanzgericht mit der Frage, ob der Vorsteuerabzug mit Zeitpunkt der Rechnungsausstellung oder bei Einlangen der Eingangsrechnung beim Leistungsempfänger zusteht. Im gegenständlichen Fall war strittig, in welchen Veranlagungszeitraum die Vorsteuerbeträge fallen.

Zum Sachverhalt: Die Beschwerdeführerin reichte die Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2015 ein und machte darin hohe Vorsteuerbeträge geltend. In der betreffenden Jahreserklärung wurden auch Vorsteuern für Leistungen berücksichtigt, die bereits im Jahr 2014 erbracht wurden. Obwohl die Eingangsrechnungen für diese Leistungen im Jahr 2014 ausgestellt wurden, kamen die Rechnungen bei der Beschwerdeführerin erst im Jahr 2015 an. Der Erhalt der Rechnungen wurde von der Beschwerdeführerin mit einem Eingangsstempel dokumentiert. Sie berücksichtigte somit die Vorsteuern erst in jenem Kalenderjahr, in dem die Eingangsrechnungen tatsächlich bei ihr einlangten.

Die österreichische Finanzverwaltung beanstandete die Vorgehensweise der Beschwerdeführerin und minderte die in der Umsatzsteuererklärung 2015 geltend gemachten Vorsteuern. Für das Finanzamt stellt das Jahr der Rechnungsausstellung den maßgeblichen Zeitpunkt für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugsrechts dar,

weshalb die Vorsteuern nicht in einem späteren Veranlagungsjahr nachgeholt werden können.

Das BFG hat in seinem Erkenntnis hierzu ausgesprochen, dass die Vorsteuern in jenen Veranlagungszeitraum fallen, in dem die Voraussetzungen zur Vornahme des Abzugs erstmalig erfüllt sind. Diese Voraussetzungen liegen grundsätzlich vor, wenn einerseits die Leistung erbracht wurde und andererseits der Unternehmer hierfür eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten hat. Die Geltendmachung des Vorsteuerabzugsrechts kann aus diesem Grund frühestens in jenem Voranmeldungszeitraum erfolgen, in dem diese beiden Bedingungen kumulativ erfüllt wurden. In Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH und VwGH stellt der Rechnungsbesitz somit eine erforderliche Voraussetzung zur Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts dar. Der Beschwerde wurde daher stattgegeben, da das BFG die Vorgehensweise der Beschwerdeführerin als zulässig ansah.

Das Erkenntnis des BFG widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung, wonach das Rechnungsausstellungsdatum für den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs maßgeblich sei. Das Recht auf Vorsteuerabzug sollte künftig somit in jenem Veranlagungszeitraum vorgenommen werden, in dem die Rechnung tatsächlich beim Leistungsempfänger eingelangt ist. Wir empfehlen, den Erhalt der Eingangsberechnungen mit Eingangsstempel zu dokumentieren, um einen gegebenenfalls verspäteten Erhalt der Rechnung nachvollziehbar evident zu halten. Das Finanzamt hat zu diesem Erkenntnis bis dato noch nicht Stellung genommen und auch die Umsatzsteuerrichtlinien (nach Finalfassung des Wartungserlasses) nennen nach wie vor das Rechnungsstellungsdatum als maßgebliches Kriterium für den Vorsteuerabzugszeitpunkt.

Verena Gabler
Partnerin | Tax
Tel: +43 1 537 00-4950
Email: vgabler@deloitte.at

Artikel

Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. "Making an impact that matters" – ca. 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.

© 2022. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH. Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y